

Wahlbekanntmachung **Kommunalwahlen am 13. September 2020**

1. Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am 13.09.2020 statt. Dann werden der Gemeinderat, der Kreistag, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Landrätin/der Landrat gewählt. Darüber hinaus kann es je nach Ergebnis der Wahlen zum Landrat und zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 13.09.2020 zu einer Stichwahl am 27.09.2020 kommen. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
01.0	Frenz	Kindergarten Frenz, Frenzer Driesch 44/46
02.0	Lamersdorf 1	Kindergarten Peppino, Turmstraße 14 A
03.0	Lamersdorf 2	Kindergarten Peppino, Turmstraße 14 A
04.0	Lucherberg 1	Bürgerhaus/Sportheim, Talstraße 3
05.0	Lucherberg 2	Grundschule Lucherberg, Hochstraße 34
06.0	Schophoven 1	Dorfgemeinschaftshaus, Lehrer-Steffens-Straße
07.0	Schophoven 2	Dorfgemeinschaftshaus, Lehrer-Steffens-Straße
08.0	Inden/Altdorf 1	Rathaus, Rathausstr. 1
09.0	Inden/Altdorf 2	Rathaus, Rathausstr. 1
10.0	Inden/Altdorf 3	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1
11.0	Inden/Altdorf 4	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1
12.0	Inden/Altdorf 5	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1
13.0	Inden/Altdorf 6	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1, Schulcontainer

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 23.08.2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit des Wahlvorstandes vor Ort. Sie verbleibt aus Gründen der Hygiene und wegen einer evtl. Stichwahl beim Wähler. Der Personalausweis oder der Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Die Stimmzettelkennzeichnung soll aus Hygienegründen möglichst mit wählereigenem Schreibzeug erfolgen. Alternativ wird Schreibzeug überlassen.

Der Wähler hat für die Wahl des Gemeinderates, des Kreistages, der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und der Landrätin/ des Landrates jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: hellblau Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für den Kreistag: hellrot Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: hellgelb Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für den Gemeinderat: hellgrün Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe im Wahllokal des Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. **Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.** Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post unentgeltlich eingeliefert werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus Gemeinde Inden, Rathausstr. 1, Kleiner Sitzungssaal und Raum K1, zusammen. Die Briefwahlunterlagen werden dort geprüft und die verschlossenen Stimmzettelumschläge nach der Trennung von den Wahlscheinen zur Feststellung des Wahlergebnisses an die jeweiligen Wahlbezirke gegeben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Durchführung der Wahl im Wahllokal erfolgt auf der Basis eines mit der Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygieneschutzkonzeptes. **Der Zutritt ist ausschließlich mit einer Mund-Nase-Bedeckung zulässig.** Den weiteren Anweisungen des Wahlvorstandes ist unbedingt Folge zu leisten.

Inden, den 17. August 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Linzenich
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters